



*Freundeskreis
für Suchtkrankenhilfe*
Esslingen am Neckar e.V.

**Satzung
vom
17.09.2021**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
“**Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e. V.**“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 21 0897 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e. V. ist eine Suchtselbsthilfegemeinschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen zu helfen.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e. V. eng mit der psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete des Sozialamtes der Stadt Esslingen am Neckar zusammen. Weitere Zusammenarbeit erfolgt mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Suchtkrankenhilfe tätig sind. Insbesondere mit Fachkrankenhäusern und dem Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Württemberg e. V.
- 3) Das Hilfsangebot des Freundeskreises für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e. V. umfasst insbesondere:
 - a) Themenorientierte Gesprächs- und Freizeitgruppen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit über Suchtkrankheiten und deren Therapiemöglichkeiten
 - c) Motivation zur Therapie
 - d) Förderung der Aus- und Weiterbildung von freiwilligen Mitarbeitern in der Suchtkrankenhilfe
 - e) Anlaufstelle und Kommunikationsmöglichkeit für junge Leute
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Freundeskreises für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e.V. anerkennt und unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand oder Sprecherteam. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Vorher ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand oder Sprecherteam erfolgen soll. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Austrittsjahres. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt ihr Amt beim Austritt. Sie haben über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand oder Sprecherteam:
 - ca) Wenn das Mitglied, trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Vorstand oder Sprecherteam, mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gekommen ist.
 - cb) Wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 4 Beiträge

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Von der Beitragspflicht kann der Vorstand oder Sprecherteam auf Antrag, in begründeten Fällen, ganz oder zeitweise befreien.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand oder Sprecherteam
c) der Ausschuss

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand kann entweder bestehen mindestens aus
a) einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden
Vorsitzenden, einer Kassiererin oder einem Kassierer.

oder

- b) mehreren gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern.
Nachfolgend nur Sprecherteam genannt. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine Kassiererin oder einen Kassierer sowie eine Kontaktperson der Gruppe für den Landesverband. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprechern abgestimmt werden.
- 2) Bei Vorständen nach a) sind diese genannten Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Bei Vorständen nach b) sind alle gewählten Sprecherinnen und Sprecher einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Diese vertreten den Verein nach außen, im Sinne von § 26 BGB. Ebenso muss vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag bis 300 € pro Kalenderjahr umfassen, ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.
- 3) Der Vorstand oder Sprecherteam führt die laufenden Geschäfte, beruft Mitgliederversammlungen und den Ausschuss ein und verwaltet das Vermögen des Vereins, einschließlich der laufenden Gelder.
- 4) Der Vorstand oder Sprecherteam wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstands- oder Sprecherteam Mitglieder müssen natürliche Personen sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr lang Mitglied des Vereins sein.

§ 7 Beisitzer

Der Vorstand oder Sprecherteam bestimmt die Anzahl Beisitzer.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beisitzer übernehmen Aufgaben wie z. B.:

Formulare u. Druckwesen, Internet, Projektorganisation, Schriftführer, Verbindung zur PSB, Verwaltung Freizeit- u. Gruppenräume mit Schlüsseldienst, Vorträge, Weiterbildung, Wirtschaftswart.

§ 8 Ausschuss

- 1) Vorstand oder Sprecherteam und Beisitzer bilden den Ausschuss.
Die Ausschussmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Er wird vom Vorstand oder Sprecherteam, oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds, einberufen.
- 3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,- Euro innerhalb eines Kalenderjahres belasten, sind das Sprecherteam oder 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, einer der Stellvertreter, selbständig befugt.
Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,- Euro pro Kalenderjahr belasten, bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
- 4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit, Entscheidungen über lebenswichtige Angelegenheiten, jedoch mit $\frac{2}{3}$ (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres vom Vorstand oder Sprecherteam einzuberufen und wird von ihm / diesem geleitet. Sämtliche Mitglieder sind hierzu 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Angaben, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
 - a) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist stets, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts.
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Kassenrevision oder Sprecherteams.
 - c) fällige Neuwahlen des Vorstandes, Sprecherteams und der Beisitzer
- 4) Besondere Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich einzureichen.
- 5) Weitere Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zu ihrem Beginn schriftlich dem Vorstand oder Sprecherteam zu übergeben.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand / Sprecherteam einzuberufen, wenn der Ausschuss oder der Vorstand dies beschließt. Sie ist außerdem ein zu berufen, wenn $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb von 4 (vier) Wochen abgehalten werden.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zweidrittel), zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Wahlen erfolgen bei 2 (zwei) oder mehr Vorschlägen geheim durch Stimmzettel, bei der Wahl des Vorsitzenden oder Sprecherteam auf alle Fälle geheim.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dieser über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Ausschussmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen an die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Württemberg e.V. in 89150 Laichingen, Hindenburgstraße 19a, zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung im Landkreis Esslingen, die im Sinne von § 2 dieser Satzung, in der Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete tätig ist.

Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder oder das Sprecherteam, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Liquidatoren.

Impressum

Herausgeber:

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

Esslingen am Neckar e.V.

Internet: <http://www.freundeskreis-esslingen.de>

(Satzungen alt, 15.06.1982,
13.10.1992,
09.04.2002,
11.09. 2008
12.04.2018)

Esslingen am Neckar, den 17. 09. 2021

Notizen

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal dashed lines, typical of primary-ruled notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

